

# Zweckverband Zivilschutzregion Lägern - Egg

## **Statuten**

## INHALT

I.	Zι	ZUSAMMENSCHLUSS UND ZWECK4					
		ART. 1	ZUSAMMENSCHLUSS	2			
		ART. 2	RECHTSPERSÖNLICHKEIT UND SITZ	4			
		ART. 3	VERBANDSZWECK	4			
		ART. 4	BEITRITT WEITERER GEMEINDEN	۷			
II.	OI	ORGANISATION4					
		ART. 5	ZWECKVERBANDSORGANE	4			
		ART. 6	Amtsdauer Zeichnungsberechtigung	4			
		<b>A</b> RT. 7	ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG	5			
		ART. 8	BEKANNTMACHUNG	5			
	Α		nberechtigten und die Zweckverbandsgemeinden	5			
		ART. 9	STIMMRECHT	5			
			VERFAHREN Zugtändigert	5			
			ZUSTÄNDIGKEIT INITIATIVEN	5			
			EINREICHEN VON INITIATIVEN	6			
			ZUSTANDEKOMMEN VON INITIATIVEN	6			
			DIE VERBANDSGEMEINDEN	6			
		ART. 16	DIE GEMEINDERÄTE	_			
		ART. 17	BESCHLUSSFASSUNG	7			
	В		chutzkommission	7			
		ART. 18	ZUSAMMENSETZUNG/WAHL/KONSTITUIERUNG	7			
		ART. 19	STÄNDIGE AUFGABEN UND BEFUGNISSE	7			
			FINANZBEFUGNISSE	8			
			AUFGABENDELEGATION	8			
			EINBERUFUNG UND TEILNAHME	8			
		ART. 23		8			
	_	ART. 24	AUFBEWAHRUNG DER AKTEN	ç			
	C		nungsprüfungskommission Zuständigkeit	9			
		ART. 25	AUFGABEN	9			
			BESCHLUSSFASSUNG	ç			
III.	FI		JND ZWECKVERBANDSHAUSHALT	c			
••••	Α.	sverhältnisse					
	, ,	ART. 28	MATERIAL UND FAHRZEUGE				
		ART. 29	GEBÄUDE	9 9 10			
	В	Kostentra		10			
		ART. 30	UNTERHALT UND MIETE DER ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN	10			
		ART. 31	Kostenverleger	10			
		ART. 32	•	10			
	_	ART. 33		10			
	С		ührung, Verwaltung und Personal	10			
		ART. 34	BUDGETIERUNG	10			
		ART. 35		10			
		ART. 36		11			
		ART. 37	•	11			
		ART. 38 ART. 39	ANSTELLUNGSBEDINGUNGEN	11 11			
IV	LJ 4						
IV.	П	AFTUNG	ZWEOLVEDBANDOLASTINO	11			
		ART. 40	ZWECKVERBANDSHAFTUNG	11			

٧.	AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ					
	ART. 41 ART. 42	AUFSICHT RECHTSSCHUTZ UND VERBANDSSTREITIGKEITEN	11 12			
VI.	AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION		12			
		AUSTRITT AUFLÖSUNG LIQUIDATION	12 12 12			
VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN		STIMMUNGEN	12			
	<b>A</b> RT. 46	Inkrafttreten	12			
GEN	GENEHMIGUNGSVERMERKE: 13					

#### I. Zusammenschluss und Zweck

#### Art. 1 Zusammenschluss

Die Politischen Gemeinden BACHS, DIELSDORF, NEERACH, NIEDERWENINGEN, OBERWENINGEN, REGENSBERG, SCHLEINIKON, SCHÖFFLISDORF und STEINMAUR bilden unter der Bezeichnung "Zivilschutzregion Lägern-Egg" auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926.

## Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Sitz befindet sich am Ort der Zivilschutzstelle.

#### Art. 3 Verbandszweck

Der Zweckverband betreibt eine regional tätige Zivilschutzorganisation.

Im Weiteren bildet und betreibt der Zweckverband einen gemeinsamen Führungsstab für ausserordentliche Lagen, welcher in erster Linie aus Fachpersonen besteht. Die Zivilschutzorganisation steht im Rahmen des Bevölkerungsschutzes den Behörden für die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen zur Verfügung.

Die Aufgabenbereiche richten sich nach den jeweils gültigen Normen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

#### Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.

## II. Organisation

#### Art. 5 Zweckverbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- 1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
- 2. die Verbandsgemeinden;
- 3. die Zivilschutzkommission;
- 4. die Rechnungsprüfungskommission.

#### Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Zivilschutzkommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

## Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident bzw. die Präsidentin der Zivilschutzkommission und der Sekretär bzw. die Sekretärin gemeinsam bzw. deren jeweiligen Stellvertretungen.

Die Zivilschutzkommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche anders ordnen.

## Art. 8 Bekanntmachung

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Zivilschutzkommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

## A Die Stimmberechtigten und die Zweckverbandsgemeinden

#### Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

## Art. 10 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Zivilschutzkommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

## Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

- 1. die Einreichung von Initiativen;
- 2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
- 3. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.00.

#### Art. 12 Initiativen

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

#### Art. 13 Einreichen von Initiativen

Die Initiative ist dem Präsidenten/der Präsidentin der Zivilschutzkommission schriftlich einzureichen. Die Zivilschutzkommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist die Initiative dem wahlleitenden Gemeinderat mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.

#### Art. 14 Zustandekommen von Initiativen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

#### Art. 15 Die Verbandsgemeinden

Die Gemeindeversammlungen sind zuständig für:

- 1. die Änderung dieser Statuten;
- 2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
- 3. die Auflösung des Verbandes:
- 4. die Abrechnungen über Investitionen, soweit die Ausgabenkredite von den Verbandsgemeinden beschlossen wurden;
- 5. die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verband.

#### Art. 16 Die Gemeinderäte

Die Gemeinderäte der Zweckverbandsgemeinden beschliessen auf Antrag der Zivilschutzkommission über:

- 1. den Voranschlag;
- 2. die Abnahme der Jahresrechnung;
- 3. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000.00 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.00, soweit nicht die Zivilschutzkommission zuständig ist.
- 4. die Abnahme von Investitionsrechnungen und Abrechnungen über Investitionen aufgrund besonderer Beschlüsse;
- 5. den Erlass eines Reglements über die Entschädigung der Zivilschutzkommission, deren Sekretär/-in und Rechnungsführer/-in sowie der Kader und übrigen Angehörigen des regionalen Führungsstabes und des Zivilschutzes;
- 6. die Bewilligung des Stellenplanes;
- 7. die Wahl der Mitglieder der Zivilschutzkommission und des Führungsstabes;
- 8. die Wahl oder Anstellung des Zivilschutzkommandanten und des Stabschefs;
- 9. die Wahl der rechnungsführenden Stelle.

- 10. die Genehmigung von Leistungsaufträgen und des Reglements für die Zusammenarbeit mit Ernstfallorganisationen im Rahmen des Bevölkerungsschutzes;
- 11. die Einsätze ausserhalb des Verbandsgebietes (ausgenommen Nachbarschaftshilfe);

## Art. 17 Beschlussfassung

Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erhalten hat. Gültig zu Stande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

Änderungen der Zweckverbandstatuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

#### B Die Zivilschutzkommission

#### Art. 18 Zusammensetzung/Wahl/Konstituierung

Die Zivilschutzkommission besteht aus 9 Mitgliedern. Der Gemeinderat jeder Gemeinde wählt 1 Mitglied aus seiner Mitte. Die Zivilschutzkommission konstituiert sich selbst.

Der Zivilschutzkommandant und der Chef Führungsstab nehmen von Amtes wegen an den Sitzungen der Zivilschutzkommission mit beratender Stimme teil. Sie sind antragsberechtigt, aber nicht stimmberechtigt.

Als Sekretär/in amtet der/die Leiter/In der Zivilschutzstelle. Er/sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

#### Art. 19 Ständige Aufgaben und Befugnisse

Die Zivilschutzkommission hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- 1. Aufsicht über die gesamte Tätigkeit des Zweckverbandes;
- 2. Vollzug der Beschlüsse der Stimmberechtigten und der Gemeinderäte sowie der gesetzlichen Aufträge von Bund und Kanton;
- 3. Vorberatung und Antragstellung zu den Geschäften, die in der Zuständigkeit der Gemeinderäte und der Stimmberechtigten liegen;
- 4. Vertretung des Zweckverbandes gegenüber Dritten;
- 5. Erstattung eines jährlichen Geschäftsberichtes an die Gemeinderäte bis 15. Februar;
- 6. Wahl von Kontrollorganen und Stellen, die sich aus übergeordnetem Recht des Zivilschutzes ergeben:
- 7. die Beantragung des Zivilschutzkommandanten und des Stabschefs;
- 8. die Beantragung der Rechnungsführung.
- 9. Anstellung und Entlassung des Personals im Rahmen des Stellenplans;
- 10. Erlass von Vorschriften über die Organisation (Gliederung, Bestand und Ausbildung) des Zivilschutzes sowie des Führungsstabes;
- 11. Beschaffung von Fahrzeugen und Ausrüstung;
- 12. Abschluss von entsprechenden Versicherungen;
- 13. Erlass von Reglementen und Funktionsbeschreibungen:
- 14. Einteilung, Beförderung und Entlassung von Kaderangehörigen des Zivilschutzes;
- 15. Verwarnung und Verzeigung von Angehörigen des Zivilschutzes;
- 16. Genehmigung der Jahresplanung der Dienstanlässe der ZSO und des Ausbildungskonzeptes des Führungsstabes;

- 17. Regelung der Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft;
- 18. Besorgung aller übrigen Aufgaben des Zweckverbandes, die nicht einem andern Organ übertragen sind;

## Art. 20 Finanzbefugnisse

Der Zivilschutzkommission steht zu:

- 1. Die Beratung des Voranschlages und Antragstellung an die Verbandsgemeinden
- 2. Der Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages, seiner Ergänzungen und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind. Sie kann diese Kompetenz dem Zivilschutzkommandanten übertragen.
- 3. Die Zivilschutzkommission entscheidet über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150'000.00 und über neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000.00.
- 4. Die Zivilschutzkommission entscheidet über im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang:
  - einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 10'000.00 im Einzelfall, jedoch maximal Fr. 30'000.00 pro Jahr.
  - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von Fr. 2'000.00 im Einzelfall, jedoch maximal Fr. 6'000.00 pro Jahr.

## Art. 21 Aufgabendelegation

Die Zivilschutzkommission kann bestimmte Aufgaben und Geschäftszweige einzelnen oder mehreren ihrer Mitglieder zur selbständigen Erledigung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

## Art. 22 Einberufung und Teilnahme

Die Zivilschutzkommission tritt auf Einladung ihres Präsidenten bzw. der Präsidentin, durch Vertagungsbeschluss oder auf Antrag des Kommissionsmitgliedes einer Verbandsgemeinde zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Die Zivilschutzkommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

## Art. 23 Beschlussfassung

Die Zivilschutzkommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

## Art. 24 Aufbewahrung der Akten

Die Akten des Zweckverbandes werden von der rechnungsführenden Gemeinde aufbewahrt.

## C Die Rechnungsprüfungskommission

## Art. 25 Zuständigkeit

Als Rechnungsprüfungskommission amtet das Kontrollorgan der rechnungsführenden Gemeinde.

#### Art. 26 Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinde oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

#### Art. 27 Beschlussfassung

Die Rechnungsprüfungskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

## III. Eigentum und Zweckverbandshaushalt

## A Eigentumsverhältnisse

## Art. 28 Material und Fahrzeuge

Das gesamte im Zeitpunkt der Zweckverbandsgründung in den Gemeinden vorhandene Material des Zivilschutzes (Geräte, Fahrzeuge und Mannschaftsausrüstung) befindet sich im Eigentum des Zweckverbandes und wird von diesem unterhalten und gegebenenfalls erneuert. Vorbehalten bleiben Änderungen in der Materialzuteilung durch die übergeordneten Stellen.

#### Art. 29 Gebäude

Die bestehenden Anlagen und Gebäude des Zivilschutzes bleiben im Eigentum der Standortgemeinden und werden durch diese versichert.

## B Kostentragung

## Art. 30 Unterhalt und Miete der Anlagen und Einrichtungen

Der Zweckverband kommt für den Unterhalt, die Revision und Erneuerung aller Einrichtungen bzw. Räumlichkeiten, für welche vom Bund Beiträge entrichtet werden und die dem Zivilschutz dienen, auf. Den Eigentümern wird keine Miete entrichtet. Einnahmen aus der Vermietung solcher Zivilschutzräumlichkeiten fallen dem Zweckverband zu.

## Art. 31 Kostenverleger

Die nach Abzug von Bundes-, Staats- und weiteren Beiträgen verbleibenden Gesamtkosten für Investitionen und Betrieb werden jährlich nach der Anzahl Einwohner am 1. Januar des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahres auf die Gemeinden aufgeteilt.

Der Kostenverleger des Budgets hat die Basiszahlen des zu budgetierenden Rechnungsjahres zu enthalten.

## Art. 32 Neubauten und Erneuerungen

Die Planung von neuen Anlagen für den Zweckverband und umfassende Erneuerungsvorhaben obliegen der Zivilschutzkommission und unterstehen der Genehmigung der Standortgemeinde. Die Zuständigkeit für den Neubau und die Erneuerung der übrigen Anlagen richtet sich nach der Finanzkompetenz-Ordnung gemäss Art. 7, 10, 15 und 19.

Neubauten können sowohl im Eigentum des Zweckverbandes als auch im Eigentum einzelner Zweckverbandsgemeinden erstellt werden.

#### Art. 33 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

## C Haushaltführung, Verwaltung und Personal

## Art. 34 Budgetierung

Die Zivilschutzkommission stellt den Gemeinderäten den Voranschlag mit Angabe der mutmasslichen Kostenanteile der Gemeinden bis 15. Juli des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres zu.

## Art. 35 Rechnung

Die Rechnungsführung richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über den Gemeindehaushalt.

Die Jahresrechnung wird den Gemeinderäten bis spätestens 15. Februar des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres zugestellt.

## Art. 36 Finanzierung

Die rechnungsführende Gemeinde kann Akontozahlungen verlangen, die innert 30 Tagen zu bezahlen sind. Der Rechnungsausgleich erfolgt mit dem jährlichen Rechnungsabschluss.

## Art. 37 Rechnungsführung und Zivilschutzstelle

Die Rechnungsführung für den Zweckverband und der Betrieb der Zivilschutzstelle werden im Dienstleistungsverhältnis einer Verwaltung der Verbandsgemeinden übertragen. Bei vorhandenen fachlichen und personellen Verhältnissen ist auch die Übernahme der Aufgabe durch den Zweckverband möglich. Die effektiven Kosten für die Rechnungsführung und die Zivilschutzstelle werden dem Zweckverband in Rechnung gestellt.

Bei Übertragung an eine Gemeinde bestimmen die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden auf Antrag der Zivilschutzkommission, welcher Verwaltung die Rechnungsführung und der Betrieb der Zivilschutzstelle übertragen werden. Für die Auflösung des Dienstleistungsverhältnisses wird eine jährliche Kündigungsfrist angesetzt, wobei erstmals ab dem Jahr 2010 gekündigt werden kann.

## Art. 38 Übriges Personal

Die nicht in Art. 36 genannten Stellen wie Zivilschutzkommandant, Materialwart etc. können im Dienstleistungsverhältnis einer der Verbandsgemeinden übertragen werden. Bei vorhandenen fachlichen und personellen Verhältnissen ist auch die Übernahme der Aufgabe durch den Zweckverband möglich. Die effektiven Personal- und Arbeitsplatzkosten werden ohne Zuschläge in Rechnung gestellt. Die Stellen können auch an Drittfirmen im Mandatsverhältnis vergeben werden.

## Art. 39 Anstellungsbedingungen

Bei Übernahme von Aufgaben durch Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Zivilschutzkommission.

## IV. Haftung

#### Art. 40 Zweckverbandshaftung

Für die von den Zweckverbandsorganen begründeten Verbindlichkeiten und die durch sie verschuldeten Schäden haftet der Zweckverband. Er hat sich dazu zu versichern.

## V. Aufsicht und Rechtsschutz

#### Art. 41 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

## Art. 42 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Dielsdorf Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesem Vertrag ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

## VI. Austritt, Auflösung und Liquidation

#### Art. 43 Austritt

Die Verbandsgemeinden können erstmals ab dem Jahr 2010 unter Wahrung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten. Anspruch auf eine Entschädigung besteht nur bei einer Totalliquidation gemäss Art. 44.

#### Art. 44 Auflösung

Durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinden kann der Zweckverband jederzeit aufgelöst werden.

## Art. 45 Liquidation

Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes berechnen sich sowohl die aktiven als auch die passiven Liquidationsanteile der Gemeinden aufgrund ihrer in den letzten fünf Jahren erbrachten prozentualen Leistungen an die Investitionen.

Der Liquidationsplan ist durch die Zivilschutzkommission anzufertigen und durch die Rechnungsprüfungskommission zu verabschieden. Er bedarf der Zustimmung sämtlicher beteiligter Gemeinden.

Die Verteilung des vorhandenen gemeinsamen Zivilschutzmaterials hat zudem unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts zu erfolgen.

## VII. Schlussbestimmungen

#### Art. 46 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Zweckverbandsgemeinden auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Die Genehmigung durch den Regierungsrat bleibt vorbehalten.

Diese Statuten ersetzen den bisherigen Vertrag der Zivilschutzregion Lägern - Egg der Zweckverbandsgemeinden vom 1. Januar 2006.

## Beschlussfassungen der Verbandsgemeinden:

Bachs:	Zustimmung durch Gemeindeversammlung am:				
Der Gemeindeprä	isident:	Der Gemeindeschreiber:			
Dielsdorf:	Zustimmung durch Compindayo	roommlung om:			
Dieisdon.	Zustimmung durch Gemeindeve	rsammung am.			
Der Gemeindeprä	isident:	Der Gemeindeschreiber:			
Neerach: Zustimmung durch Gemeind		rsammlung am:			
Der Gemeindeprä	isident:	Der Gemeindeschreiber:			
Niederweningen: Zustimmung durch Gemeindeversammlung am:					
Die Gemeindeprä	sidentin:	Der Gemeindeschreiber:			
Oberweningen:	berweningen: Zustimmung durch Gemeindeversammlung am:				
Der Gemeindeprä	isident:	Der Gemeindeschreiber:			

Regensberg: Zustimmung durch Gemeindeversammlung am:							
Der Gemeindepra	äsident:	Der Gemeindeschreiber:					
Schleinikon: Zustimmung durch Gemeinde		ersammlung am:					
Der Gemeindepra	äsident:	Der Gemeindeschreiber:					
Schöfflisdorf:	Schöfflisdorf: Zustimmung durch Gemeindeversammlung am:						
Der Gemeindepra	äsident:	Der Gemeindeschreiber:					
Steinmaur: Zustimmung durch Gemeindeve		ersammlung am:					
Der Gemeindepra	äsident:	Der Gemeindeschreiber:					
Regierungsrat:							